

An den
Zulassungsausschuss für Ärzte
Zulassungsbezirk Berlin
Masurenallee 6 A

14057 Berlin

Antrag
auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in der vertragsärztlichen Praxis gemäß
§ 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V

Antragsteller: KV-Abrechnungsnummer: 72 _ _ _ _

Fachgruppe:

Praxisanschrift:

Verwaltungsbezirk:

Es wird beantragt,

Herrn / Frau

Facharzt für: (Die FA-Anerkennung muss bei Antragstellung vorliegen!)

Wohnanschrift:

ab: als angestellten Arzt gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V in

o meiner Einzelpraxis

o unserer GP (organisatorische Zuordnung bei Herrn/Frau

im Umfang von Stunden /Woche aufzunehmen.

Ich erkläre mich bereit, während der Anstellung des Arztes den bestehenden Praxisumfang meines Praxisanteils nach Art und Menge der Leistungen nicht wesentlich zu überschreiten.

Es ist mir/uns bekannt, dass die beantragte Anstellung eines Arztes nur dann genehmigt werden kann, wenn die gemäß § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Fassung vom 15.02.2007 nach erfolgter Antragstellung festzulegenden und mir/uns zu übermittelnden quartalsbezogenen Punktzahlobergrenzen durch mich/uns anerkannt wurden.

Folgende Unterlagen sind diesem Antrag beigelegt:

- Kopie des Registerauszuges, sofern die Registereintragung nicht bei der KV Berlin vorliegt
- Lebenslauf (aktuell, versehen mit Datum und Unterschrift, keine Kopie)
- Erklärung zu Rauschgift- und Trunksucht
- Kopie des Nachweises über die Beantragung des Führungszeugnisses (**Behördenzeugnis!** Ist durch die Meldestelle direkt an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses zu übersenden)
- Arbeitsvertrag
- Bei Nachbesetzung: Kopie der Kündigung des bisher in der Praxis angestellten Arztes

Die gemäß § 46 Ärzte-ZV bei Antragstellung zu entrichtende Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,- € sowie die nach erfolgter Genehmigung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 400,-€ und die nach erfolgter Eintragung der Genehmigung der Anstellung in das Verzeichnis nach § 32 b Abs. 4 Ärzte-ZV zu entrichtende Gebühr in Höhe von €400,- sollen von meinem/unserem Honorarkonto abgebucht werden.

Die gemäß § 46 Ärzte-ZV bei Antragstellung zu entrichtende Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,- € habe ich amüberwiesen*. Eine Kopie der Einzahlung liegt den eingereichten Unterlagen bei. Auch die nach erfolgter Genehmigung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 400,-€ und die nach erfolgter Eintragung der Genehmigung in das Verzeichnis nach § 32 b Abs. 4 Ärzte-ZV zu entrichtende Gebühr in Höhe von € 400,- werde ich selbst überweisen.

Bezüglich der Genehmigung zur Abrechnung bestimmter Leistungen durch den anzustellenden Arzt entsprechend der mir mit diesem Formular übermittelten Merkblätter werde ich mich an die Abteilung Qualitätssicherung der KV Berlin wenden.

Berlin,

.....

Unterschrift/en

Persönliche Daten des anzustellenden Arztes

Name, Vorname:

Geburtsdatum u. -ort:

Approbation:

Facharztanerkennung*:

ggf. Promotion:

Eintragung im Arztregister der KV

Seit der Approbation ärztlich tätig:

von/bis	Art der Tätigkeit	geführte Arztbezeichnung	Name der Betriebsstätte	Ort der Betriebsstätte

Derzeitiges Beschäftigungsverhältnis**:

.....
.....

* Die erfolgte Eintragung in das Arztregister einer Kassenärztlichen Vereinigung ist Voraussetzung der Antragstellung. Die Facharztanerkennung bzw. die Anerkennung als Prakt. Arzt muss bei Antragstellung vorliegen. Andernfalls erfolgt keine Berücksichtigung des Antrags!

** Sofern gegenwärtig keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, dies bitte angeben. Soll ein derzeit bestehendes Beschäftigungsverhältnis beibehalten werden, ist ein Schreiben des Arbeitgebers vorzulegen, aus dem Arbeitsort, der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit und das Einverständnis des Arbeitgebers mit der Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung in einer niedergelassenen Praxis hervorgehen.

.....
Name, Vorname

Erklärung hinsichtlich Drogen- bzw. Trunksucht gem. § 18 Abs. 2 Ärzte ZV

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht drogen- oder alkoholabhängig bin oder dies innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen bin. Ich habe mich innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen. Der Ausübung des ärztlichen Berufes stehen keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegen.

Außerdem erkläre ich, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Ausübung meiner ärztlichen Tätigkeit sowie kein Verfahren über die -auch vorläufige- Entziehung, das Ruhen der Approbation gegen mich anhängig ist bzw. war.

Datum

Unterschrift

§ 21 Ärzte-ZV

Ungeeignet für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit ist ein Arzt, der aus gesundheitlichen oder sonstigen in der Person liegenden schwerwiegenden Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die vertragsärztliche Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. 2Das ist insbesondere zu vermuten, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Antragstellung drogen- oder alkoholabhängig war. 3Wenn es zur Entscheidung über die Ungeeignetheit zur Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit nach Satz 1 erforderlich ist, verlangt der Zulassungsausschuss vom Betroffenen, dass dieser innerhalb einer vom Zulassungsausschuss bestimmten angemessenen Frist das Gutachten eines vom Zulassungsausschuss bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorlegt. 4Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für erforderlich hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Betroffenen beruhen. 5Die Kosten des Gutachtens hat der Betroffene zu tragen. Rechtsbehelfe gegen die Anordnung nach Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

Merkblatt

Anstellung eines Arztes in einer Vertragsarztpraxis gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V

Für die Antragstellung sind erforderlich:

§ 4 Abs. 1-4 Ärzte-ZV

- Schriftlicher Arbeitsvertrag (gem. Arbeitsrecht) und
- die erfolgte Eintragung in einem Arztregister

§ 18 Abs. 2-4 Ärzte-ZV

- Lebenslauf (aktuell, unterschrieben und mit Datum versehen)
- Pol. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde - Beleg-Art „0“ - (Übersendung durch die Meldestelle direkt an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses)
- Bescheinigungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Arzt bisher niedergelassen oder zur Kassenpraxis zugelassen war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben.
- eine Erklärung über im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses
- eine Erklärung des Arztes, ob er rauschgiftsüchtig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Trunksucht oder Rauschgiftsucht unterzogen hat und dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufes nicht entgegenstehen.

Gemäß § 46 Abs. 1 c) Ärzte-ZV ist bei der Antragstellung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 120,- zu entrichten (bar oder per Überweisung an die Deutsche Apotheker- und Ärztekasse e.G., Berlin, BLZ 300 606 01, Kto.-Nr. 000 100 3917).

Bitte beachten Sie:

- dass die Verwaltungsgebühr zum Zeitpunkt der Antragstellung fällig wird und
- der Zulassungsausschuss nur über vollständig vorliegende Anträge berät

Die Antragstellung ohne vorliegende Eintragung im Arztregister sowie ohne vorliegende Facharztanerkennung ist zwecklos!

Grundlagen der Anstellung eines Arztes in der Vertragsarztpraxis

Gemäß § 95 Abs. 9 i.V.m. § 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V ist die Anstellung eines Arztes nur möglich bei Abgabe der Verpflichtungserklärung des antragstellenden Arztes, auch nach Anstellung eines Arztes Art und Umfang seiner bisherigen Leistungserbringung nicht wesentlich zu erhöhen. Diese Leistungsbeschränkung gilt generell für die Dauer der Beschäftigung eines Arztes in der Praxis.

Der gem. dieser Regelung angestellte Arzt wird nicht in die Bedarfsplanung einbezogen. Somit ist die Anstellung eines Arztes auch in gesperrten Planungsbereichen möglich.

Qualifikation des angestellten Arztes, Bedingungen und Umfang der Beschäftigung

Der anzustellende Arzt muss bei Antragstellung bereits die Facharztanerkennung oder den Nachweis als Praktischer Arzt haben sowie im Arztregister eingetragen sein. Bei einer Anstellung gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V ist nur die Zusammenarbeit von Ärzten der gleichen Fachgruppe möglich – Ausnahme: Allgemeinmediziner, Prakt. Ärzte, hausärztlich tätige Internisten sowie Ärzte der Gruppe der Nervenärzte.

Fachidentität im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V liegt vor, wenn der anzustellende Arzt mit dem anstellenden Arzt in der Facharztkompetenz und, sofern eine entsprechende Bezeichnung geführt wird, in der Schwerpunktkompetenz übereinstimmt; die Regelungen nach § 23 b Abs. 2 bis 7 der Bedarfsplanungs-Richtlinien gelten entsprechend. Dabei genügt eine übereinstimmende Facharztkompetenz, wenn der Vertragsarzt mehrere Bezeichnungen führt. Soll ein angestellter Arzt

durch Vertragsärzte beschäftigt werden, die sich gemäß § 33 Ärzte-ZV zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben, genügt die Übereinstimmung mit der Facharztkompetenz eines der Vertragsärzte. Auf das Führen einer Schwerpunktbezeichnung hat der anzustellende Arzt für die Dauer der Anstellung zu verzichten, es sei denn, dass die Schwerpunktbezeichnungen übereinstimmen.

Die Grenzen des Fachgebietes des anstellenden Arztes können nicht überschritten werden, auch wenn der hinzukommende Arzt darüber hinausgehende Qualifikationen hat. Hingegen können innerhalb des Fachgebietes des anstellenden Arztes bei Vorlage zusätzlicher Qualifikationen des Anzustellenden genehmigungspflichtige Leistungen durch den angestellten Arzt erbracht und abgerechnet werden, sofern die hierfür erforderliche Abrechnungsgenehmigungen erteilt wurde.

Der anzustellende Arzt wird nicht in das Praxisschild oder in den Abrechnungsstempel aufgenommen. Er benutzt den Praxisstempel und unterschreibt mit seinem Namen unter Angabe der Facharztbezeichnung. Er ist für seine ärztliche Tätigkeit in der Praxis gemäß dem Berufsrecht verantwortlich. Die Verantwortung für die Praxis obliegt jedoch ausschließlich dem Praxisinhaber.

Die Aufteilung der Tätigkeit in der Praxis auf den Praxisinhaber und den Anzustellenden liegt beim Praxisinhaber. Bei der Antragstellung ist anzugeben, in welchem Umfang die Anstellung erfolgen soll. Es gilt hierbei folgende Regelung:

Teilzeit:	bis 10 Stunden pro Woche	25 %
	über 10 bis 20 Stunden pro Woche	50 %
	über 20 bis 30 Stunden pro Woche	75 %
Vollzeit:	über 30 Stunden pro Woche	100 %

Eine beabsichtigte Veränderung des Umfangs der Tätigkeit ist vom Zulassungsausschuss genehmigen zu lassen.

Es ist ein **schriftlicher Arbeitsvertrag unter Beachtung der Vorschriften des Arbeitsrechts** vorzulegen. **Eine Beschäftigung auf der Basis eines Honorarvertrages begründet eine Scheinselbständigkeit und ist nicht genehmigungsfähig.**

Bei der Anstellung eines Arztes in einer Gemeinschaftspraxis ist konkret anzugeben, welchem GP-Mitglied der Anzustellende organisatorisch zugeordnet werden soll. Ggf. kann die organisatorische Aufteilung auch auf zwei bzw. mehrere GP-Mitglieder erfolgen.

Die Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten durch den Praxisinhaber wird von der Anstellung eines Arztes in der Vertragsarztpraxis nicht berührt und kann zusätzlich erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Genehmigungen durch die Ärztekammer und den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin erteilt wurden.

Beginn der Anstellung und Bearbeitungsdauer des Antrags

Der Antrag auf Anstellung ist durch den künftigen Arbeitgeber zu stellen.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Planungen, dass der Beginn der Anstellung aufgrund der festzulegenden Leistungsobergrenzen nur zum Beginn eines Quartals und nicht rückwirkend genehmigt wird.

Der Antrag ist aufgrund des zweistufigen Genehmigungsverfahrens mindestens ein Quartal vor dem gewünschten Beginn der Anstellung unter Beifügung aller im Formblatt genannten Unterlagen einzureichen.

So ist der Antrag beispielsweise für einen Beginn der Anstellung zum 01.07.2008 spätestens bis zum 31.03.2008 einzureichen. Anträge, die in diesem Beispiel erst nach dem 31.03.2008 eingereicht werden, können frühestens zum 01.10.2008 berücksichtigt werden.

Beachten Sie bitte auch, dass

- **die Tätigkeit eines Arztes in der Vertragsarztpraxis nicht bereits nach Beantragung sondern erst nach erteilter Genehmigung durch den Zulassungsausschuss oder den Vorstand statthaft ist**

- **dass der Vertragsarzt keinen Anspruch auf die Vergütung von Leistungen hat, die im Rahmen einer nicht genehmigten Tätigkeit in der Vertragsarztpraxis erbracht werden**

Ohne Genehmigung durch den Zulassungsausschuss oder den Vorstand der KV Berlin kann ein Arzt nur dann in der Vertragsarztpraxis tätig werden, wenn der Praxisinhaber aufgrund von Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer Wehrübung nicht in der Praxis weilt und ihm die Vertretung übertragen hat. Der Vertragsarzt kann sich aus den genannten Gründen bis zu 3 Monate innerhalb von 12 Monaten vertreten lassen. Bei einer Abwesenheit von mehr als fünf Tagen ist dies dem Arztregister formlos mitzuteilen.

Berechnung der Leistungsmengenobergrenze auf der Grundlage des bisherigen Leistungsumfangs der Praxis

Nach Vorliegen des Antrages fordert der Zulassungsausschuss **die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden letzten vier Quartalsabrechnungen aus eigener Tätigkeit des Antragstellers** von der KV Berlin an und legt auf dieser Basis plus jeweils 3% vom Fachgruppendurchschnitt die Obergrenzen für die Punktzahl und das Honorar quartalsbezogen fest und übermittelt dem Antragsteller diese Werte. Weiter zurückliegende Quartale können keine Berücksichtigung finden. Sollen noch nicht vorliegende Abrechnungen aktueller Quartale als Basis herangezogen werden, ist der Antrag auf Anstellung eines Arztes erst dann zu stellen, wenn diese Abrechnungen vorliegen. Urlaub oder Krankheit in den Basisquartalen finden keine Berücksichtigung.

Sollte im Nachhinein eine rechnerische Richtigstellung der zugrundeliegenden Abrechnungsquartale erfolgen, werden auch die Leistungsgrenzen rückwirkend entsprechend angepasst.

Vorsorglich weist der Zulassungsausschuss auf Folgendes hin:

Sollte das Punktzahlvolumen in den zu berücksichtigenden Quartalen unter Einbeziehung einer ungenehmigten Beschäftigung eines Assistenten in der Praxis erzielt worden sein bzw. zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Disziplinar- oder Ermittlungsverfahren mit Bezug auf die bei der Antragsbearbeitung heranzuziehenden Quartalsabrechnungen laufen, kann über den Antrag auf Anstellung i.d.R. erst nach Klärung dieser Angelegenheiten entschieden werden. Die Mitarbeit des Anzustellenden in der Praxis kann auch in diesem Fall erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Berechnung der Leistungsmengenobergrenze auf der Basis des Fachgruppendurchschnitts

Liegen weniger als vier Quartalsabrechnungen des Vertragsarztes aus **eigener** Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung vor, ist der Fachgruppendurchschnitt der letzten vier Quartalsabrechnungen als Basis der Leistungsobergrenzen heranzuziehen.

Wenn der Vertragsarzt im Basiszeitraum Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft war, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der geplanten Anstellung nicht mehr besteht, wird sein Anteil gemäß der vorliegenden Teilungserklärung bei Auflösung der Berufsausübungsgemeinschaft berücksichtigt..

Bei der Übernahme einer Praxis kann i.d.R. nicht auf die Punktzahlvolumina des bisherigen, nun ausgeschiedenen Praxisinhabers zurückgegriffen werden. Beantragt der Praxisnachfolger eine Job-Sharing-Partnerschaft bevor vier Quartalsabrechnungen aus eigener Tätigkeit nach Praxisübernahme vorliegen, ist der Fachgruppendurchschnitt heranzuziehen. Eine Ausnahme hierbei wird gemacht, wenn der bisherige Praxisinhaber als angestellter Arzt weiterhin in der Praxis tätig wird.

Anerkennung der Leistungsobergrenzen durch den Antragsteller

Nach Feststellung der Leistungsobergrenzen durch den Zulassungsausschuss auf der Basis der durch die Kassenärztliche Vereinigung Berlin bereitgestellten Punktzahl- und Honorarvolumina bzw. Fachgruppendurchschnitte werden diese dem Antragstellern übermittelt.

Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Punktwertfestlegung hat der antragstellende Arzt zu entscheiden, ob er auf dieser Basis tätig werden möchten, was er durch Rücksendung der von ihm unterschriebenen Erklärung bekundet.

Liegt diese Erklärung dem Zulassungsausschuss nach Ablauf von 4 Wochen nach Zustellung nicht vor, erlischt der Antrag, ohne dass eine Entscheidung darüber getroffen wird.

Verbindlichkeit der Leistungsobergrenzen, Neuberechnung bzw. Anpassung nach Beginn der Zusammenarbeit

Die in den Beschluss über die Genehmigung der Anstellung aufzunehmenden Leistungsbeschränkungen sind für die Dauer der Anstellung verbindlich. Sie betreffen die Gesamtheit von budgetierten und nicht budgetierten Leistungen, die von der Praxis zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht und abgerechnet werden. Wenn die vorgegebenen Punktzahlvolumina im Abrechnungsquartal überschritten werden, erfolgt eine sachlich-rechnerische Berichtigung (Kappung) bis auf die jeweils festgelegte Obergrenze des betreffenden Quartals.

Die Ermittlung und Übermittlung des Anpassungsfaktors bezogen auf die künftige Entwicklung des Fachgruppendurchschnitts gem. §. 23 f der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen erfolgt durch die KV Berlin.

Wenn Änderungen des EBM oder vertragliche Vereinbarungen, die für das Fachgebiet der Ärzte maßgeblich sind, Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen haben, besteht für den Praxisinhaber das Recht, einen Antrag auf Neubestimmung der Leistungsbeschränkung zu stellen. Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin oder die Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen können eine Neuberechnung beantragen, wenn Änderungen der Berechnung der für die Obergrenzen maßgeblichen Faktoren eine spürbare Veränderung bewirken und die Beibehaltung der durch den Zulassungsausschuss festgestellten Gesamtpunktzahlvolumina im Verhältnis zu den Ärzten der Fachgruppe eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung / Benachteiligung darstellen würde.

Veränderungen, die individuell die Praxis betreffen wie beispielsweise der Erwerb weiterer Qualifikationen oder die verstärkte Nachfrage von Patienten, führen dagegen **nicht** zu einer Neuberechnung bzw. Anpassung der Leistungsobergrenzen. Wenn das individuelle Leistungsspektrum der Praxis verändert oder erweitert wird, sind entsprechend andere Leistungen einzuschränken. Somit muss der Antragsteller davon ausgehen, dass eine Leistungsmengenausweitung im Zeitraum der Anstellung nicht möglich ist. Entsprechend sollte eine Anstellung nur dann beantragt werden, wenn die letzten vier vorliegenden Quartalsabrechnungen ein Leistungsvolumen ausweisen, das der Praxisinhaber mit einem anzustellenden Arzt ohne weiteren Leistungsmengenzuwachs zu teilen bereit ist.

Gemäß § 46(2)c Ärzte-ZV wird nach erfolgter Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 400,- € erhoben sowie gem. § 46(2)d Ärzte-ZV nach erfolgter Eintragung der Genehmigung in das Verzeichnis nach § 32b (4) Ärzte-ZV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 400,- €

In die Tagesordnung der Sitzungen des Zulassungsausschusses werden nur Anträge aufgenommen, für die alle erforderlichen Unterlagen komplett vorliegen. Bitte beachten Sie daher unbedingt die Ihnen im Verlauf der Antragsbearbeitung durch die Geschäftsstelle mitgeteilten Hinweise und Fristen.

Der Antrag auf Anstellung eines Arztes in einer Vertragsarztpraxis ist unter Beachtung der vorgenannten Hinweise **spätestens 3 Monate vor dem als Beginn der Anstellung geplanten Quartalsbeginn** an den

Zulassungsausschuss für Ärzte, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin

zu richten. Anderenfalls kann die Anstellung erst zu einem späteren Quartalsbeginn genehmigt werden.

Ansprechpartner seitens der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für Ärzte ist Frau Hamm, Tel.: 31003-442.

Qualitätsgesicherte Leistungen für Ärzte

Für die Ausführung und Abrechnung folgender Leistungen bedarf es einer besonderen Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Berlin. Dies gilt für sämtliche Leistungen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte bzw. für die Leistungserbringung durch angestellte Ärzte.

Bitte beachten Sie

Die Erlaubnis zur Leistungserbringung sowie ein Honoraranspruch für diese Leistungen bestehen erst ab Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung.

Eine Genehmigung wird nicht rückwirkend erteilt.

Bei eingeschränkter Zulassung (z.B. Sonderbedarfszulassung) und Ermächtigung werden nur die Leistungen genehmigt, für die Sie zugelassen bzw. ermächtigt sind. Ihnen kann ggf. auch aufgrund einer Zusatzbezeichnung eine automatische Berechnung erteilt werden. Die Zusatzbezeichnung muss im Arztregister registriert sein.

- Akupunktur
- Ambulantes Operieren
- Apherese
- Arthroskopie
- Audiometrie
- Balneophototherapie
- Behandlung des diabetischen Fußes
- Belegärztliche Tätigkeit
- Bestimmung der otoakustischen Emissionen
- Chirotherapie*
- Computertomographie
- Dialyse
- DMP Asthma bronchiale
- DMP COPD
- DMP Diabetes mellitus Typ 1
- DMP Diabetes mellitus Typ 2
- DMP Koronare Herzerkrankung
- eDMP
- Empfängnisregelung
(Beratung und Untersuchung, Blutentnahme für den Röteln-HAH-Test)
- Entwicklungsneurologische Untersuchung/ Untersuchung der Sprachentwicklung
- Früherkennungsuntersuchungen in der Kinder- und Jugendmedizin
(TK, Knappschaft, BKK LV Mitte – Starke Kids Berlin)
- Gestationsdiabetes
- Hallo Baby – Die ambulante Versorgungsinitiative in Berlin (BKK LV Mitte)
- Handchirurgie**
- Hausarztverträge
- Hautkrebs-Screening (TK, BIG, BARMER GEK, Knappschaft)
- Herzschrittmacher-Kontrolle
- Histopathologie beim Hautkrebs-Screening
- HIV / AIDS
- Homöopathie
- Hörgeräteversorgung
- Humangenetische Leistungen



- Impfen (Deutsche BKK)
- Interventionelle Radiologie
- Invasive Kardiologie
- Katheterevereinbarung
- Kernspintomographie (MRA, MRT, MRM)
- Koloskopie
- Krebsfrüherkennung bei Frauen
- Künstliche Befruchtung
- Laboratoriumsuntersuchungen (Abschnitt 32.3 EBM)
- Laboratoriumsuntersuchungen im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge
- Laboratoriumsuntersuchungen im Rahmen des erweiterten Neugeborenen-Screening
- Langzeit-EKG
- Mammographie (kurative)
- Mammographie-Screening
- Molekulargenetik
- Neurophysiologische Übungsbehandlungen
- Nuklearmedizinische Leistungen
- Onkologie
- Onkologie-Fördervertrag (AOK Nordost)
- Osteodensitometrie
- Pflegeheimversorgung: „Berliner Projekt – Die Pflege mit dem Plus“
- Photodynamische Therapie am Augenhintergrund (PDT)
- Phototherapeutische Keratektomie (PTK)
- Physikalisch-medizinische Leistungen
- Proktologie (EBM)
- Psychosomatische Grundversorgung***
- Psychotherapie
- Rheumatologie-Vereinbarung
- Röntgendiagnostik
- Rückenschmerz-Behandlungskonzept (akut und chronisch)
- Schlafstörungsdiagnostik
- Schmerztherapie
- Sozialpsychiatrie
- Soziotherapie
- Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)
- Stoßwellenlithotripsie (ESWL)
- Strahlentherapie
- Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger
- Tonsillotomie
- Übende u. suggestive Techniken***
- Ultraschalldiagnostik
- Vakuumbiopsie der Brust
- Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Muster 61)
- Zervix-Zytologie

Hinweise:

* Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Chirotherapie erhalten automatisch eine Abrechnungsgenehmigung, wenn sie die besondere Qualifikation im Arztregister nachgewiesen haben. Ein separater Antrag ist deshalb nicht erforderlich.

** Chirurgen und Orthopäden mit der Zusatzbezeichnung Handchirurgie erhalten automatisch eine Abrechnungsgenehmigung, wenn sie die besondere Qualifikation im Arztregister nachgewiesen haben. Ein separater Antrag ist deshalb nicht erforderlich.

*** Für Ärzte, die im Gebiet Neurologie und Psychiatrie, Nervenheilkunde, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie, Psychotherapie, Psychotherapeutische Medizin und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen sind oder die Zusatzbezeichnung Psychotherapie bzw. Psychoanalyse führen, ist kein separater Antrag erforderlich. Sie erhalten die Abrechnungsgenehmigung, wenn Sie die besondere Qualifikation im Arztregister nachgewiesen haben.